



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [19] 2014  
vom 22. Oktober 2014

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) **974-1204**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Ausbau der Hauptkläranlage Fürth für weitergehende Abwasserreinigung, Neubau von drei Nachklärbecken – Bauabschnitt 13 Maschinenteknik Fällung

**Grundstück:** Erlanger Straße 105, Gemarkung Ronhof, Flur Nummer 281

**Antragsteller:** Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 311 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die Errichtung des Auslaufmessgebäudes an der nordwestlichen Grundstücksecke außerhalb der festgelegten Baugrenze erteilt.

#### **Begründung der Befreiung:**

Das Auslaufmessgebäude ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage notwendig und kann nur an der vorgesehenen Stelle realisiert werden.

Die nach Art. 6 BayBO erforderlichen und zugleich nachbarschützenden Abstandsflächen können zudem auf dem eigenen Grundstück (Flur Nummer 281, Gemarkung Ronhof) eingehalten werden.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn die im Auflagenteil angegebenen Immissionsrichtwerte (Auflage A262 und A269) eingehalten werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiter Steig in Burgfarnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente (sogenannte Westumgehung Burgfarnbach); FNP-Änderungsnummer 2013.12

**hier:** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. Juli 2013 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im oben genannten Bereich förmlich eingeleitet.

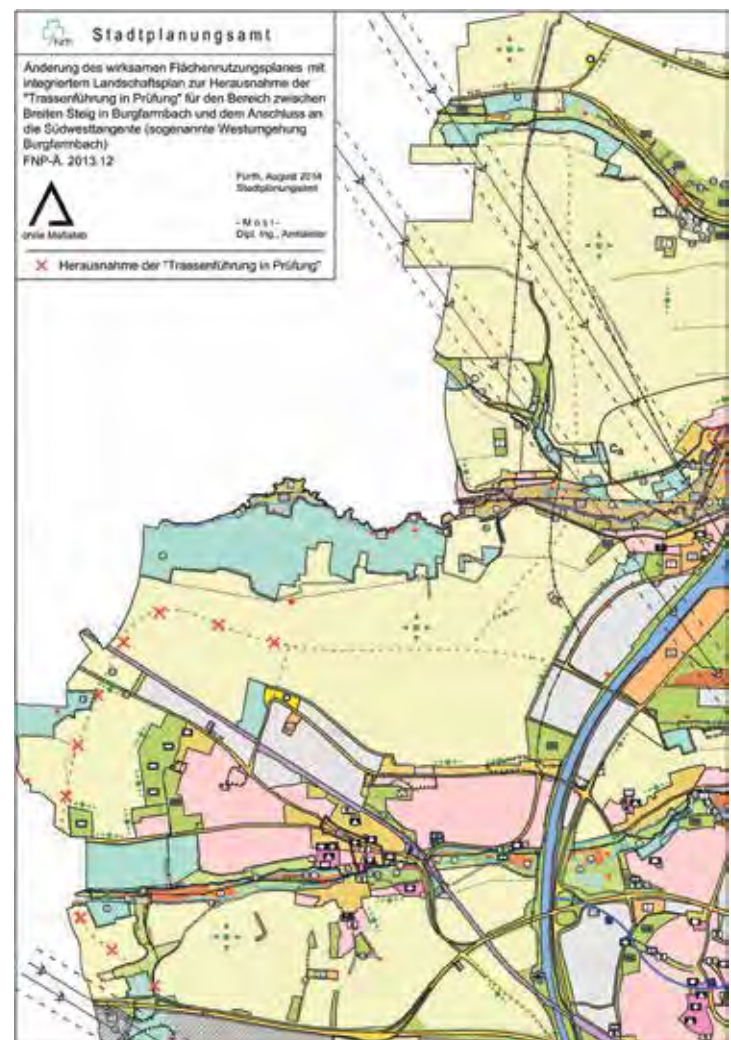
Nachdem im Zeitraum vom 6. Juni bis zum 8. Juli 2014 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der

Bauausschuss mit Beschluss vom 17. September 2014 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nummer. 2013.12 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

#### **Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:**

Die öffentliche Auslegung beginnt am **30. Oktober** und endet am **2. Dezember 2014**. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Nummer 2013.12 mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>



<< Fortsetzung von Seite 29 <<

**Änderung des Flächennutzungsplans**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Beschreibung der umweltrelevanten Belastungen im Umweltbericht sowie umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte. Gesonderte Termine beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 25 vereinbart werden.

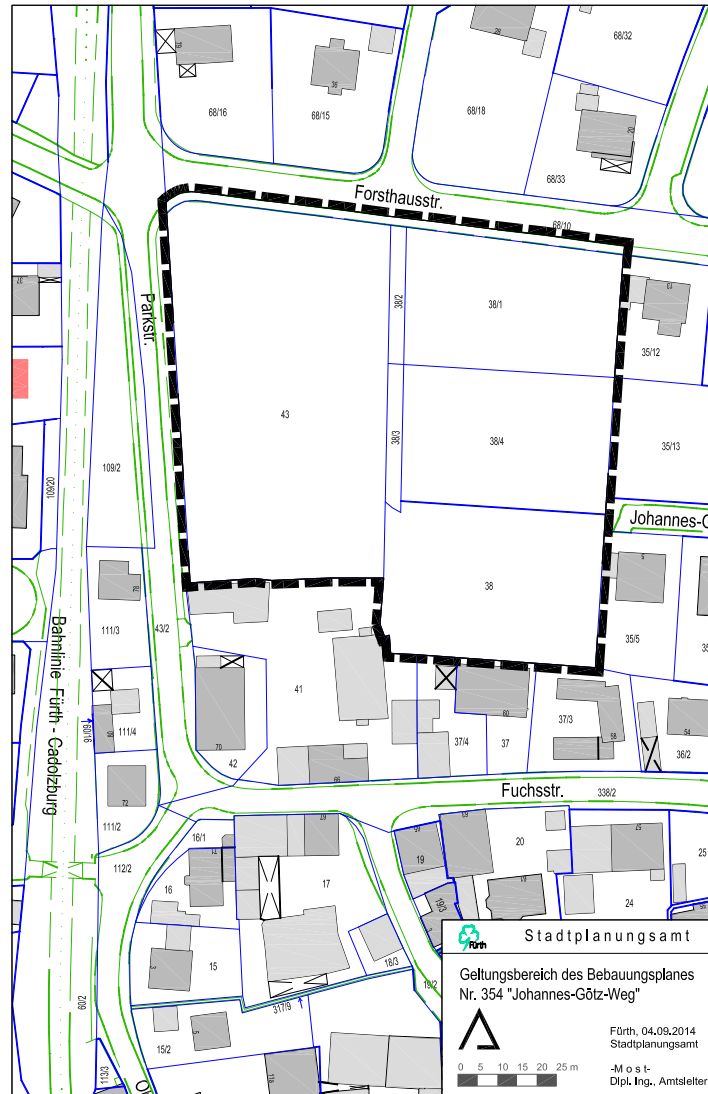
**Fürth, 8. Oktober 2014, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier:** Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. Juli 2013 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ förmlich eingeleitet. Der Planbereich des Bebauungsplanes umfasst bislang unbebaute Grundstücke südöstlich des Knotenpunktes Parkstraße/Forsthausstraße. In den Plangeltungsbereich einbezogen sind die Flurstücke Nummern 38, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 43 und teilweise 68/10, alle Gemarkung Dambach. Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Planblatt dargestellt.

Zielsetzung ist die planungsrechtliche Absicherung und Steuerung der geordneten städtebaulichen Entwicklung für ein Wohnungsbauvorhaben. Das vom Bau- und Werkausschuss am 16. Juli 2014 beschlossene städtebauliche Konzept sieht ein gemisch-



tes Haus- und Wohnungsangebot, bestehend aus Mehrfamilien-, Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern, vor. Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Sicherstellung und Leitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nebst
- Herbeiführung einer planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung von Wohnungen und Eigenheimen in
- Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- Nachverdichtung nebst Feinststeuerung von Nutzungen als Maßnahmen der Innenentwicklung
- Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Sicherung der Erschließung des Baugebietes
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.

Als wesentliche Auswirkung der Planung ist die Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs zu nennen. Gemäß den Bestimmungen des be-

schleunigten Verfahrens (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich von **Montag, 3., bis einschließlich Freitag, 14. November 2014**, im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter Peter Liebers telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden. Darüber hinaus findet am **Dienstag, 11. November 2014, um 15 Uhr** im Sitzungssaal des Technischen Rathauses, Hirschenstraße 2, Rückgebäude, Zimmer 160, ein Erörterungstermin statt. Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äuße-

rungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

**Fürth, 9. Oktober 2014, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit neun Eigentumswohnungen und neun Stellplätzen  
**Grundstück:** Kilsheimstraße, Gemarkung Burgfarnbach, Flurnummern 706/21, 706/23

**Antragsteller:** Daheim Wohnbau GmbH, 90587 Obermichelbach  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 298 werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiungen** für das Überschreiten der Baugrenze des Wohngebäudes nach Osten, der Carports nach Norden und Osten sowie Überschreitung der zulässigen GRZ, erteilt.

**Begründung:** Die Befreiungen werden als städtebaulich zulässig angesehen. Die im Bebauungsplan festgelegte Baugrenze wird vom Wohngebäude (EG, 1. OG, DG) gesamt um zirka 189 Quadratmeter überschritten. Nach Berechnungsformel  $15 \times \text{Flächennutzen}$  ergibt dies:  $15 \times 189,00 \times 10 \text{ Euro/Quadratmeter}$  (Nutzen bei Wohngebäuden) = 28 350 Euro. Die im Bebauungsplan festgelegte Baugrenze wird durch die Carports um zirka 30 Quadratmeter überschritten. Nach obiger Berechnungsformel ergibt dies:  $15 \times 30,00 \times 1,50 \text{ Euro/Quadratmeter}$  (Nutzen bei untergeordneten Gebäuden) = 675 Euro, zusammen somit 29 020 Euro.  
**Rechtsbehelfsbelehrung** Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umbau eines Wohnhauses für die Nutzung als Arbeitnehmerwohnheim

**Grundstück:** Herzogenauracher Straße 3, Gemarkung Vach, Flur Nummer 126

**Antragsteller:** Manolito Simon Strauss, Untere Kellerbergstraße 1, 91481 Münchsteinach

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben. Es ist aus humanitären Gründen vorgesehen, das Gebäude ausnahmsweise und nur vorübergehend – längstens bis 1. Juli 2015 – auch als Asylbewerberunterkunft nutzen zu dürfen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO (für beide Nutzungen) keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

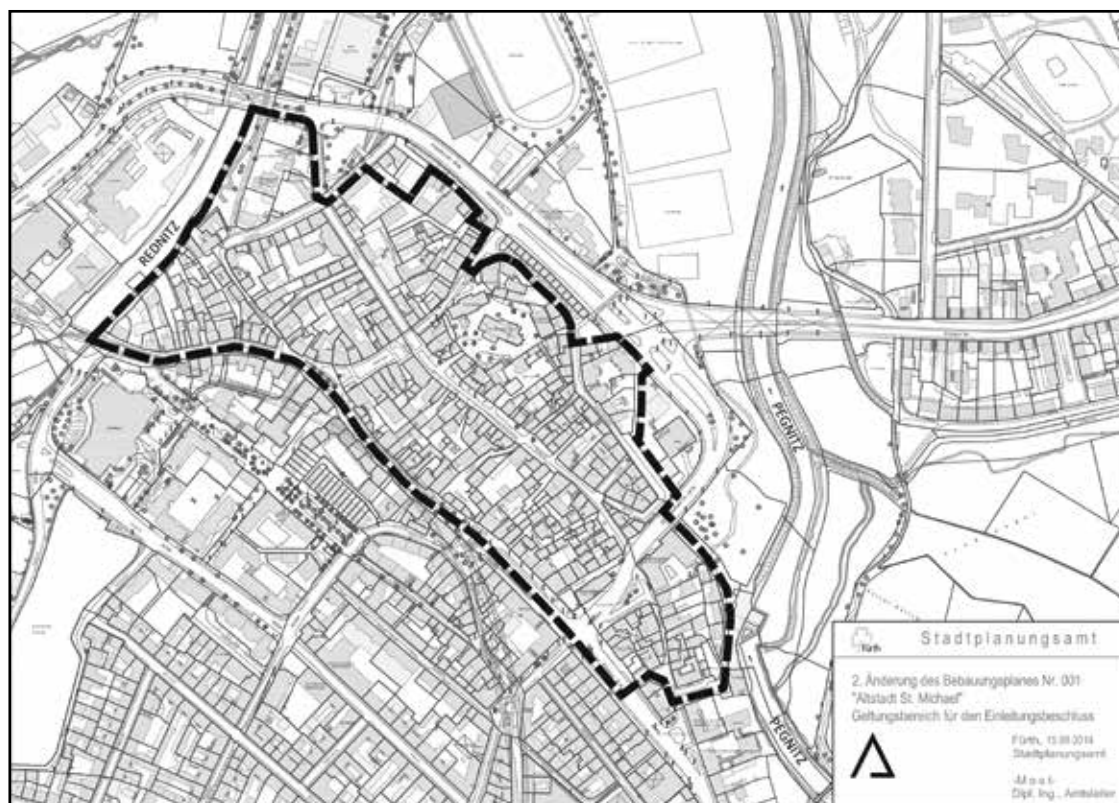
**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet zwischen Königsstraße, Helmplatz, Henri-Dunant-Straße, Pegnitzstraße, Schießplatz und Rednitzufer

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. September 2014 das Satzungsverfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001 für das Gebiet zwischen Königsstraße, Helmplatz, Henri-Dunant-Straße, Pegnitzstraße, Schießplatz und Rednitzufer förmlich eingeleitet. Die Zielsetzung der zweiten Änderung wird dahingehend konkretisiert, dass die planungsrechtlichen Restriktionen für Schank- und Speisewirtschaften im Geltungsbereich beseitigt werden sollen, die planungsrechtlichen Restriktionen gegenüber Vergnügungstätten im Geltungsbereich sollen erhalten bleiben. Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Planblatt dargestellt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 2. Oktober 2014, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**





### Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familiename, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann beim Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

**Fürth, 10. Oktober 2014, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 15. Oktober 2014

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (StadtZeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 2011 (StadtZeitung Nr. 1 vom 18. Januar 2012, S. 21):

#### Art. 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 1 wird der Betrag „120 Euro“ durch den Betrag „108,80 Euro“,
- b) in Nr. 2 wird der Betrag „180 Euro“ durch den Betrag „163,20 Euro“,
- c) in Nr. 3 wird der Betrag „360 Euro“ durch den Betrag „326,40 Euro“,
- d) in Nr. 4 wird der Betrag „1.650 Euro“ durch den Betrag „1.496 Euro“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 1 wird der Betrag „73,60 Euro“ durch den Betrag „69,60 Euro“,
- b) in Nr. 2 wird der Betrag „110,40 Euro“ durch den Betrag „104,40 Euro“,
- c) in Nr. 3 wird der Betrag „220,80 Euro“ durch den Betrag „208,80 Euro“, ersetzt.

3. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Die Anfahrtspauschale für Sonderleerungen und für“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 1 wird nach dem Wort „Restmüllsack“ der Zusatz „(50 Liter)“,
- b) in Nr. 2 wird nach dem Wort „Grün- und Gartenabfallsammelsack“ der Zusatz „(50 Liter)“ eingefügt.

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„7) Die Gebühren betragen für

1. Nachleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15 Euro

2. Sonderleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15 Euro

zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr.“

6. Die Anlage „Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth“ wird wie folgt geändert:

a) Bei „Restmüll“, „Gewerbeabfälle“, „Straßenkehrschutt“ und „Baustellenabfälle“ wird der Betrag von „259,42 Euro/Tonne“ durch den Betrag „222 Euro/Tonne“ ersetzt.

b) Die Auflistung von „Folien“, „Kunststoffe“, „Kunststoffe: Umreifungsbänder“, „Teppiche, Teppichböden“, „Lkw-Reifen“ mit den zugehörigen Entgelten entfällt.

c) Im letzten Satz wird nach dem Wort „Kleinanlieferungen“ die Worte „von Privat und“ eingefügt.

d) Im letzten Satz wird der Betrag „9,50 Euro“ durch den Betrag „9 Euro“ ersetzt.

7. Die Anlage „Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz“ wird wie folgt geändert:

a) bei 40 Liter abgesackt wird der Betrag „2,50 Euro“ durch den Betrag „3 Euro“,

b) bei bis 10 Kubikmeter wird der Betrag „12,50 Euro/Kubikmeter“ durch den Betrag „15 Euro/Kubikmeter“,

c) bei 10 Kubikmeter bis 200 Kubikmeter wird der Betrag „10 Euro/Kubikmeter“ durch den Betrag „12,50 Euro/Kubikmeter“,

d) bei 200 Kubikmeter bis 500 Kubikmeter wird der Betrag „9 Euro/Kubikmeter“ durch den Betrag „11,50 Euro/Kubikmeter“,

e) bei 500 Kubikmeter bis 800 Kubikmeter wird der Betrag „6 Euro/Kubikmeter“ durch den Betrag „7,50 Euro/Kubikmeter“,

f) bei ab 800 Kubikmeter wird der Betrag „3,50 Euro/Kubikmeter“ durch den Betrag „5 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

#### Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Fürth, 15. Oktober 2014, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Vollzug des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umwelt- verträglichkeitsprüfung)

Für folgendes immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nummer 10.1

**Entscheidung vom:** 30. September 2014

**Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):** Nutzungsänderung im Gebäude 007/009 (Sozialgebäude/ Geschossfertigung und Entwicklungslabor); Neuer Werkstatt- raum, Entwicklung von Sondermaschinen und Betrieb von Maschinen zur Fertigung von Komponenten

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz,

Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 330, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-14 91) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 7. Oktober 2014, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

**Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

**Maßnahme:** BW 049 – Brücke über die Straße Am Europakanal.

**Art der Leistung:** Instandsetzung des südlichen Teilbauwerkes.

**Ort der Ausführung:** Brücke über die Straße Am Europakanal im Zuge der Südwesttangente zwischen den Anschlussstellen Fürth/West und Fürth/Hafen.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 2. Februar bis 30. Oktober 2015.

**Angebotseröffnung:** 25. November 2014, 11 Uhr.

**Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.

**Hinweis:** Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Rathaus/Ausschreibungen.

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

**Art der Leistung:** Transportleistungen von den Recyclinghöfen.

**Ort der Ausführung:** Vacher Straße 333 bzw. Gebhardtstraße 56.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. März 2015 bis 29. Februar 2016.

**Angebotseröffnung:** 1. Dezember 2014, 12 Uhr.